

**Technische Universität Dresden
Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften**

**Ergänzungssatzung
zu den Studienordnungen
der am Institut für Anglistik und Amerikanistik
der Technischen Universität Dresden geführten Studiengänge**

Vom 09.02.2001

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden folgende Ergänzungssatzung.

(Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.)

§ 1

Voraussetzung für die Immatrikulation in das erste Fachsemester in den am Institut für Anglistik und Amerikanistik geführten Studiengängen ist die Teilnahme an einer Studienfachberatung. Diese muss durch eine vom Institut für Anglistik und Amerikanistik ausgestellte Teilnahmebestätigung nachgewiesen werden.

§ 2

Die obligatorische Studien-Fachberatung hat die Form eines Beratungsgesprächs von ca. 15 Minuten Dauer. Sie soll als Einzelberatung durchgeführt werden. Sie ist verbunden mit einem sprachlichen Einstufungstest, der vor dem Beratungsgespräch abzulegen ist. Das Ergebnis der Beratung einschließlich einer Studienempfehlung wird schriftlich festgehalten. Über die Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die dem Immatrikulationsamt vorzulegen ist.

§ 3

Die Anmeldung zur obligatorischen Studien-Fachberatung erfolgt beim Sekretariat des Instituts für Anglistik und Amerikanistik für ein Wintersemester bis spätestens zum 15. Juli, für ein Sommersemester bis spätestens zum 15. Januar des Jahres. Die Beratungen selbst finden jeweils in der vorlesungsfreien Zeit statt. Die individuellen Beratungstermine werden in der Regel bei der Anmeldung vergeben; in diesen Fällen wird hierzu nicht mehr gesondert eingeladen.

§ 4

Diese Ergänzungssatzung wird erstmals für das Wintersemester 1999/2000 angewendet und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.05.1999 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 09.02.2001

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn